S 12 AS 3350/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zum Organisationsverschulden bei Übermittlungsfehlern im Elektronischen Rechtsverkehr
Leitsätze	Die jeweils am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmende Behörde der Sozialleistungsverwaltung trifft für Unzulänglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs regelmäßig kein Organisationsverschulden. Die Funktionsfähigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs hat das Justizministerium zu gewährleisten, welches in Baden-Württemberg mit dieser Aufgabe gerichtsbekanntermaßen zuweilen überfordert scheint.
Normenkette	§ 13 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 3350/22
Datum	09.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
Tenor:	Â

1. **Der Widerspruchsbescheid vom 30. November 2022 wird aufgehoben.**

Â

2. **Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zu erstatten.**

Â

Â

Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde: **<u>Tatbestand</u>**

Â

Â

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Totalentziehung existenzsichernder Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Â

In der Vergangenheit bevollmÃ¤chtigte die KlÃ¤gerin fÃ¼r Auseinandersetzungen mit dem Beklagten den auch im Verfahren S 12 AS 3350/22 mit der Interessenvertretung beauftragten anwaltlichen Vertreter. Ihm erteilte sie auch anlÃ¤sslich eines an die KlÃ¤gerin gerichteten Schriftsatzes des Beklagten vom 27. Juli 2022 eine Vollmacht, die auf den 01. August 2022 datiert. Dem Wortlaut der Urkunde zufolge bevollmÃ¤chtigte sie den Anwalt zur Einlegung von WidersprÃ¼chen und zur ProzessfÃ¼hrung, die sich auch auf â*Folgeverfahren aller Art*â *erstrecken*â sollte.

Â

Die Vollmachturkunde vom 01.08.2022 legte der Rechtsanwalt dem Beklagten auf dessen Anforderung in elektronischer Form vor. Im sich anschlieÃenden Verfahren beachtete der Beklagte die Vollmacht bei dem Versand des an die KlÃ¤gerin gerichteten

Versagungsbescheides vom 04. August 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. August 2022. Dessentwegen gab sodann das Sozialgericht Karlsruhe dem im Namen der KlÃ¤gerin durch den Rechtsanwalt angebrachten einstweiligen Rechtsschutzantrag mit Beschluss vom 20. September 2022 statt.

Â

Im Anschluss hieran versagte der Beklagte mit Bescheid vom 10. Oktober 2022 der KlÃ¤gerin erneut die durch sie beantragte Bewilligung von Grundsicherungsleistungen mit RÃ¼ckwirkung zum 01. Juni 2022. Der bereits am 01.08.2022 fÃ¼r das vorangegangene Versagungsverfahren von der KlÃ¤gerin bevollmÃ¤chtigte Rechtsanwalt legte hiergegen am 10. November 2022 erneut Widerspruch ein.

Â

Noch am selben Tag bestÃ¤tigte der Beklagte ihm den Eingang des Widerspruchs. Zugleich forderte er die Vorlage einer auf das neue Versagungsverfahren bezogenen Vollmachturkunde. HierfÃ¼r setzte der Beklagte eine Frist von einem Tag.

Â

Am Folgetag kam der BevollmÃ¤chtigte der Aufforderung dahingehend nach, dass er die von der KlÃ¤gerin am 01. August 2022 fÃ¼r das vorangegangene Verfahren wegen der Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts signierte Vollmachturkunde mithilfe des elektronischen Anwaltspostfachs in Richtung des Beklagten absandte.

Â

Eben diese Vollmachturkunde ging auch am selben Tag beim Beklagten im elektronischen Postfach ein, enthielt aber infolge eines technischen Ãbermittlungsfehlers aus gerichtlich nicht feststellbaren GrÃ¼nden nicht die vor dem Absenden darauf noch vorhandene Signatur der KlÃ¤gerin.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. November 2022 verwarf der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vom 22. November 2022 gegen den Versagungsbescheid vom 10. Oktober 2022 mit der BegrÃ¼ndung als unzulÃ¤ssig, der Rechtsanwalt sei von der KlÃ¤gerin fÃ¼r das konkrete Widerspruchsverfahren nicht bevollmÃ¤chtigt worden.

Â

Hiergegen hat der Rechtsanwalt im Namen der KlÃ¤gerin am 29. Dezember 2022 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben, welche diese Klageerhebung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung genehmigt und zur Rechtverfolgung vortragen lassen hat, die Vollmacht vom 01. August 2022 sei auch fÃ¼r das Folgeverfahren anlÃ¤sslich des Versagungsbescheides vom 10. Oktober 2022 ausreichend. Fachkundig vertreten beantragt die KlÃ¤gerin:

Â

Den Widerspruchsbescheid vom 30. November 2022 aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er meint, wegen der Versagung vom 10. Oktober 2022 hÃ¤tte

es im Widerspruchsverfahren der Vorlage einer neuen, diesbezÃ¼glich konkreten Vollmachtsurkunde bedurft.

Â

Das Gericht hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf die Ã¼bereinstimmende Anregung beider Prozessbeteiligten die BildschirmoberflÃ¤chen der elektronisch gefÃ¼hrten Akten bzw. PostfÃ¤cher sowohl des Rechtsanwalts als auch des Beklagten auf ihren jeweiligen Laptops in Augenschein genommen.

Â

Die Inaugenscheinnahme des elektronischen Anwaltspostfachs hat ergeben, dass ausweislich der darin gespeicherten Dokumente eine durch die KlÃ¤gerin selbst elektronisch signierte Datei am 23. November um 12.18 Uhr an den Beklagten unter der Angabe der Kundennummer der KlÃ¤gerin erfolgreich Ã¼bersandt worden war, wobei es sich augenscheinlich um eine auf den 01. August 2022 datierte BevollmÃ¤chtigung des Rechtsanwaltes handelte.

Â

Die anschlieÃ□ende Inaugenscheinnahme der elektronischen Verwaltungsakte des Beklagten hat ergeben, dass am 23. November 2022 um 12.18 Uhr ein Schriftsatz des Rechtsanwalts bei dem Beklagten eingegangen war, dem als Anlage eine auf den 01. August 2022 datierte Vollmachtsurkunde beigefÃ¼gt worden war. Auf der in der elektronischen Akte des Beklagten digital hinterlegten Vollmachtsurkunde selbst ist â□□ anders als auf der im Anwaltspostfach ersichtlichen Vollmachtsurkunde vom selben Tag â□□ aber die Unterschrift der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Richter und die Verfahrensbeteiligten nicht zu sehen

durch das Gericht und die Verfahrensbeteiligten.

Â

Ein weiterer Abgleich der elektronischen DatentrÃ¤ger hat nicht erkennen lassen, woran die Ãbermittlung der Signatur des auf den 01. August datierten Vordrucks fÃ¼r eine Vollmachtsurkunde in das Postfach des Beklagten gescheitert sein kÃ¶nnte. Soweit es fÃ¼r das Gericht ersichtlich ist, hat der Rechtsanwalt seinerseits am 23. November 2022 alles technisch Erforderliche getan, um dem Beklagten die am 01. August 2022 signierte Vollmachturkunde zu Ã¼berlassen, was fÃ¼r den Beklagten jedoch infolge einer unvollstÃ¤ndigen DatenÃ¼bertragung im elektronischen Rechtsverkehr im elektronischen BehÃ¶rdenpostfach unmÃ¶glich ersichtlich war.

Â

Wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungs- und Gerichtsakten verwiesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Das Gericht gibt der zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten Klage vollumfÃ¤nglich statt.

Â

Die Anfechtungsklage ist zunÃ¤chst

zulÃ¤ssig.

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssiger Weise im Namen des hierzu von Seiten der KlÃ¤gerin bevollmÃ¤chtigten Rechtsanwalts erhoben worden. Indes kann hier dahinstehen, ob zur BevollmÃ¤chtigung fÃ¼r das Klageverfahren S 12 AS 3350/22 bereits allein die von der KlÃ¤gerin am 01.08.2022 elektronisch signierte Vollmachturkunde ausreichend gewesen wÃ¤re.

HierfÃ¼r spricht zumindest, dass sich die Vollmacht dem Wortlaut der Urkunde zufolge auch auf Folgeverfahren erstrecken sollte, und, dass es sich bei dem Verfahren S 12 AS 3350/22 um ein Folgeverfahren desjenigen Verfahrens handelte, fÃ¼r das die am 01.08.2022 elektronisch signierte Vollmachturkunde ursprÃ¼nglich erteilt worden war, denn auch im vorangegangenen Verfahren hatte die KlÃ¤gerin ihre Rechte verfolgt wegen eines Versagungsbescheides betreffend die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Dessen ungeachtet hat die KlÃ¤gerin jedenfalls in der mÃ¼ndlichen Verhandlung das Auftreten des Rechtsanwalts bzw. die in ihrem Namen erfolgte Klageerhebung im Verfahren S 12 AS 3350/22 genehmigt.

Â

Die KlÃ¤gerin hat im Verfahren S 12 AS 3350/22 auch einen statthaften Klageantrag stellen lassen. In FÃ¤llen der vorliegenden Art ist im sozialgerichtlichen Verfahren die isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheides mit dem Ziel seiner Aufhebung und der Nachholung der ZweckmÃ¤ÃigkeitsprÃ¼fung durch

die WiderspruchsbehÃ¶rde sachgerecht, weil infolge der ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs als unzulÃ¤ssig die ZweckmÃ¤Ãigkeitsprüfung des angefochtenen Bescheides durch die WiderspruchsbehÃ¶rde unterlassen worden ist und das Gericht, wenn es selbst in die Sachentscheidung eintrÃ¤te, den PrÃ¼fungsumfang auf die Kontrolle der RechtmÃ¤Ãigkeit beschrÃ¤nkte, sodass dem KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit genommen wÃ¼rde, dass die WiderspruchsbehÃ¶rde bei ihrer ErmessensausÃ¼bung gemÃ¤Ã Â§ 66 Abs .1 SGB I zu einem anderen Ergebnis gelangt als die AusgangsbehÃ¶rde (vgl. Giesbert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 78 SGG (Stand: 15.06.2022), Rn. 22).

Â

Die Anfechtungsklage ist auch begrÃ¼ndet. Das Gericht hat den angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 30. November 2022 antragsgemÃ¤Ã aufzuheben. Dieser ist rechtswidrig und verletzt eigene Rechte der KlÃ¤gerin. Der Beklagte war nicht berechtigt, den Widerspruch vom 10. November 2022 gegen den Versagungsbescheid vom 10. Oktober 2022 als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Dies folgt aus Â§ 13 SGB X.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 13 Abs. 1 Satz 1 SGB X kÃ¶nnen Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens sich durch BevollmÃ¤chtigte vertreten lassen. Nach Â§ 13 Abs. 1 S. 3 SGB X hat der BevollmÃ¤chtigte auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Wird die Vollmacht nicht innerhalb einer dafÃ¼r gesetzten Frist beigebracht, so sind die bisherigen Verfahrenshandlungen unwirksam (von Wulffen, SGB X, 7.

Auflage, Â§ 13 Rn. 4). Dies zieht zwingend die Verwerfung des Widerspruchs als unzulÃ¤ssig nach sich. Die Anforderung des Nachweises der Vollmacht muss nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung regelmÃ¤Ãig mit einer angemessenen Frist und dem Hinweis verbunden sein, dass andernfalls der Widerspruch als unzulÃ¤ssig verworfen wird (fÃ¼r den Fall des Fehlens einer Prozessvollmacht im gerichtlichen Verfahren, BSG, Urteil vom 13.12.2000, B 6 KA 29/00 R, Rn. 16; fÃ¼r das Verwaltungsverfahren LSG Schleswig Holstein, Urteil vom 04.11.2008, L 4 KA 3/07 Rn. 27; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.04.2013, L 3 AS 98/13 Rn. 19). Der Hinweis hat im VerhÃ¤ltnis zu dem vollmachtlos vertretenen Vertreter AnhÃ¶rungs- und Warnfunktion. Daraus, dass im Verwaltungsverfahren eine Vollmacht nur â auf Verlangenâ schriftlich nachzuweisen ist, folgt, dass die BehÃ¶rde einen vollmachtlosen Vertreter einstweilen zulassen kann (von Wulffen a. a. O., Rn. 3). Die Gebote der Klarheit und der Fairness des Verfahrens erfordern eine eindeutige Aussage der Verwaltung, ob sie von dieser MÃ¶glichkeit Gebrauch macht, wie lange die Zulassung gelten soll und dass sie bei Nichtvorlage beabsichtigt ist, den Widerspruch als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Bei der Auslegung der von der BehÃ¶rde erteilten Hinweise ist allerdings ein konkret- individueller MaÃstab anzulegen (LSG Schleswig Holstein a. a. O. Rn. 28). Abzustellen ist darauf, ob der BevollmÃ¤chtigte die Folgen des Fehlens des Nachweises einer Vollmacht kannte und ob er in der konkreten Situation die behÃ¶rdlichen Hinweise dahin verstehen musste, dass keine Sachentscheidung ergehe, sondern sein Widerspruch als unzulÃ¤ssig verworfen werde.

Â

Hier hat der Beklagte im Schreiben vom

22.11.2022 zwar eine Vollmachtsurkunde von dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten verlangt. In diesem Schreiben hat er auch angekÃ¼ndigt, welche Rechtsfolgen die Nichtvorlage der Vollmacht haben wÃ¼rde. Allerdings hat der Beklagte dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten erstens nur eine unangemessen kurze Frist bis zum Folgetag eingerÃ¤umt und ihn Ã¼berdies nicht darauf hingewiesen, dass es seiner Rechtsauffassung zufolge im Widerspruchsverfahren wegen der Versagung vom 10. Oktober 2022 der Vorlage einer neuen, diesbezÃ¼glich konkreten Vollmachtsurkunde bedÃ¼rfe, weil der Beklagte diejenige vom 01.08.2022 als unzureichende erachte.

Â

Anlass zu einer diesbezÃ¼glichen Klarstellung bestand bereits, weil dem Beklagten die auf den 01. August datierte Vollmachturkunde betreffend den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten aus dem vorangegangenen Versagungsverfahren vorlag und deren Wortlaut ihre Erstreckung auf â□□Folgeverfahrenâ□□ ausdrÃ¼cklich vorsah, sodass es in der konkreten Situation einer eindeutigen Aussage der Verwaltung bedurft hÃ¤tte, dass sie das laufende Verfahren nicht als Folgeverfahren im Sinne der Vollmacht vom 01. August 2022 erachte.

Â

Nach den Geboten der Klarheit und der Fairness des Verfahrens war im vorliegenden Einzelfall zudem spÃ¤testens eine diesbezÃ¼glich eindeutige Aussage der Verwaltung erforderlich, als der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte ihr im konkreten Widerspruchsverfahren gegen den Versagungsbescheid vom 10. Oktober 2022 die auf den 01. August 2022 datierte Vollmacht nochmal

vorgelegt hatte, denn spÃ¤testens dann musste der Beklagte erkennen, dass sie deren Reichweite anders auslegte als der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte, und hierauf dementsprechend fair reagieren.

Â

Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagte aus seinem BehÃ¶rdenpostfach bzw. der darin elektronisch hinterlegten Vollmachturkunde vom 01. August 2022 nicht ersehen konnte, dass die KlÃ¤gerin die beigebrachte Vollmachturkunde elektronisch signiert hatte. Wenn ein Rechtsanwalt einer BehÃ¶rde auf die Anforderung einer Vollmachturkunde augenscheinlich nur einen nicht unterschriebenen Vordruck Ã¼bersendet, ist die BehÃ¶rde gehalten, von Amts wegen zu ermitteln, ob es sich hierbei um ein Versehen des Organs der Rechtspflege handelt, da ein nicht unterschriebener Formularverdruck ersichtlich zur BevollmÃ¤chtigung ungenÃ¼gend wÃ¤re und dessen Ãberlassung einen menschlichen oder technischen Fehler im Ãbermittlungsvorgang vermuten lÃ¤sst.

Â

Nicht entscheidungserheblich ist daher im vorliegenden Fall, zu wessen Lasten es normativ geht, wenn der elektronische Rechtsverkehr dahingehend technisch versagt, dass kein Verfahrensbeteiligter erkennen kann, dass die zur Ãbermittlung abgesandten Daten entgegen der SendebestÃ¤tigung im Postfach des Absenders mit einem anderen Inhalt beim EmpfÃ¤nger elektronisch eingegangen sind.

Â

Die jeweils am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmende BehÃ¶rde

der Sozialleistungsverwaltung trifft fÃ¼r UnzulÃ¤nglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs regelmÃ¤Ãig kein Organisationsverschulden (vgl. hingegen zur Sachverhaltsvariante einer unvollstÃ¤ndigen elektronischen BehÃ¶rdenakte: SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 10. MÃ¤rz 2023Â â S 12 AS 2454/22Â â, juris). Die FunktionsfÃ¤higkeit des elektronischen Rechtsverkehrs hat das Justizministerium zu gewÃ¤hrleisten, welches in Baden-WÃ¼rttemberg mit dieser Aufgabe gerichtsbekanntermaÃen zuweilen Ã¼berfordert scheint (vgl. SG Karlsruhe, Gerichtsbescheid vom 10. MÃ¤rz 2023Â â S 12 AS 2454/22Â â, juris).

Â

Dessen ungeachtet wird der Beklagte im Widerspruchsverfahren gegen seinen Versagungsbescheid vom 10. Oktober 2022 von Amts wegen prÃ¼fen dÃ¼rfen, ob er sein Auswahlermessen hinsichtlich des Umfangs der Versagung in verfassungskonformer Weise ausgeÃ¼bt hat (vgl. SG Karlsruhe, 09.05.2022, S 12 AS 2046/22, zur VerÃ¶ffentlichung in juris vorgesehen).

Â

Die Entscheidung zur Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten folgt aus Â§ 193 SGG und dem Obsiegen der KlÃ¤gerin.

Â

Â

Erstellt am: 23.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024